

## Allgemeine Einkaufs- und Auftragsbedingungen

der Firma SKM GmbH (SKM)  
(Stand: März 2015)

### 1. Allgemeine Begriffsbestimmungen und Geltung

- 1.1 In den nachfolgenden Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen wird die Firma SKM GmbH, OT Kringelsdorf, Schadendorfer Str. 51, 02943 Boxberg/O.L., mit „SKM“ bezeichnet, der Vertragspartner (Verkäufer bzw. Auftragnehmer) ist der „Lieferant“, das abzuschließende Vertragsverhältnis der „Vertrag“. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der SKM richten sich nach diesen Bedingungen und etwaigen sonstigen Vereinbarungen.
- 1.2 Die Bestellungen/Beauftragungen und Angebote der SKM erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Gegenbestätigungen des Lieferanten unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Verkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- 1.3 Alle Vereinbarungen, die zwischen der SKM und dem Lieferanten getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und/oder seiner Anlagen sowie der Verzicht auf das Schriftformerfordernis bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

### 2. Bestellung

- 2.1 An das Angebot des Kunden für den Abschluss eines Vertrages (Bestellung) ist SKM 2 Wochen gebunden. Der Lieferant kann ein Angebot von SKM durch schriftliche Erklärung innerhalb von 2 Wochen annehmen.
- 2.2 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 2 Wochen an, so ist SKM zum Widerruf berechtigt. Bei laufenden Geschäftsbeziehungen werden Lieferabrufe, Mengenkorrekturen bereits übersandter Bestellungen und/oder Terminänderungen spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen 2 Wochen seit Zugang widerspricht.
- 2.3 In sämtlichen die Bestellung betreffenden Dokumenten des Lieferanten ist die Bestellnummer der SKM anzugeben. Erstellt der Lieferant aufgrund einer Anfrage von SKM ein Angebot, so hat er sich dabei genau an die Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- 2.4 SKM kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine gemeinsam zu ermitteln und angemessen einvernehmlich zu regeln. Abweichungen in Quantität und Qualität gegenüber dem Text und Inhalt der Bestellung, spätere Vertragsänderungen oder -ergänzungen und Nebenabreden gelten erst dann als vereinbart, wenn sie durch SKM schriftlich bestätigt worden sind.
- 2.5 Unteraufträge darf der Lieferant nur mit Zustimmung der SKM vergeben, soweit es sich nicht lediglich um die Zulieferung marktgängiger Waren handelt. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden.
- 2.6 Der Lieferant wird SKM unverzüglich informieren, wenn eine Bestellung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach deutschem oder sonstigem Recht unterliegt.

### 3. Lieferung/Lieferungsverzögerung/Gefahr- und Eigentumsübergang

- 3.1 Falls nicht abweichend vereinbart, erfolgt die Lieferung einschließlich Transport, Verpackung und Entladung an die von der SKM bestimmte Adresse. Trägt ausnahmsweise SKM die Transportkosten, so hat der Lieferant die Verpackungsart, den Verkehrsweg und das Transportunternehmen gemäß den Vorgaben der SKM zu wählen, ansonsten die für SKM günstigste Beförderungs- und Zustellart; dies gilt auch für den Fall, dass SKM die Transportkosten nicht trägt.
- 3.2 Die vereinbarten Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der SKM bzw. der von der SKM bestimmten Adresse. Sind keine Liefertermine oder -fristen vereinbart, gilt eine Lieferfrist von 14 Kalendertagen ab Eingang der Bestellung beim Lieferanten. Der Lieferant hat die Ware so rechtzeitig auf den Weg zu bringen, dass sie unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig eintrifft.
- 3.3 Bei früherer Anlieferung als vereinbart behält sich SKM vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin bei der SKM bzw. auf der Baustelle auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Die vorzeitige Lieferung ändert nichts an den vereinbarten Zahlungsfristen.
- 3.4 Warenübernahmen erfolgen ausschließlich werktags - Montag bis Freitag - gemäß den auf der Bestellung angeführten Zeiten, andernfalls von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr.
- 3.5 Teillieferungen sind nur bei ausdrücklicher Zustimmung durch SKM zulässig.
- 3.6 Für Maße, Gewichte und Stückzahlen einer Lieferung gelten die bei Wareneingangskontrolle durch SKM ermittelten Werte, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 3.7 Bei laufenden Lieferungen von Produktmaterial ist der Lieferant auf Verlangen der SKM verpflichtet, ohne zusätzliche Vergütung ständig einen über die jeweilige Liefermenge hinausgehenden angemessenen Lagerbestand zu halten.
- 3.8 Lieferscheine und Packzettel sind jeder Lieferung beizufügen. Diese müssen mindestens folgende Angaben enthalten: Bestellnummer, Menge

und Mengeneinheit, Brutto- und Nettogewicht, Artikelbezeichnung mit Artikelnummer.

- 3.9 Soweit nicht abweichend vereinbart, sind sämtliche Verpackungen durch den Lieferanten gemäß der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen zurückzunehmen. Der Tausch sowie die Retournierung der Paletten/Verpackungen und sonstiger Ladehilfsmittel ist Sache des Lieferanten bzw. des durch ihn beauftragten Spediteurs. Durch SKM erfolgt hierfür keine Vergütung.
- 3.10 Die von SKM in der Bestellung angegebene Liefer- bzw. Leistungsfrist oder das angegebene Liefer- bzw. Leistungsdatum sind für den Lieferanten verbindlich.
- 3.11 Falls Verzögerungen bei der Lieferung zu erwarten sind, hat der Lieferant dies der SKM unverzüglich und gleichzeitig die voraussichtliche Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen und deren Entscheidung über die weitere Vorgehensweise einzuholen.
- 3.12 Überschreitet der Lieferant den vereinbarten Liefertermin, so hat er der SKM eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % der Nettoauftragssumme pro angefangenem Kalendertag der Terminüberschreitung, höchstens jedoch 5 % der Nettoauftragssumme zu zahlen, es sei denn, der Lieferant hat die Verzögerung nicht zu vertreten. Das Recht der SKM zur Geltendmachung darüber hinausgehender Schadensersatzansprüche bleibt unberührt. In diesem Fall wird die Vertragsstrafe auf den Schadensersatzanspruch angerechnet. Der Anspruch auf die Vertragsstrafe bleibt auch dann erhalten, wenn er bei der Abnahme der Lieferung nicht ausdrücklich geltend gemacht wird. Er kann noch bis zur letzten Zahlung geltend gemacht werden.
- 3.13 Die Gefahr geht bei Lieferung ohne Aufstell- oder Montageverpflichtung des Lieferanten mit Eingang bei der von SKM benannten Lieferanschrift und bei Lieferung mit Aufstell- oder Montageverpflichtung mit erfolgreichem Abschluss der Abnahme auf SKM über. Die Inbetriebnahme oder Nutzung ersetzen die Abnahmeerklärung nicht.
- 3.14 Das Eigentum an der gelieferten Ware geht nach Bezahlung auf SKM über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentums- bzw. Kontokorrent- und oder Konzernvorbehalt ist ausgeschlossen.

### 4. Preise, Zahlungen

- 4.1 Sofern nicht abweichend vereinbart, handelt es sich bei den in der Bestellung ausgewiesenen Preisen um Festpreise inkl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, Verpackung, Transport und Transportversicherung. Preiserhöhungen für spätere Bestellungen hat der Lieferant rechtzeitig, jedenfalls mit einer Vorlaufzeit von 2 Monaten anzukündigen; andernfalls gilt der in der letzten Bestellung ausgewiesene Preis, soweit nichts anderes vereinbart ist. Im Falle der gesonderten Berechnung von Verpackungskosten sind wieder verwendbare Verpackungen wie Kisten, Behälter etc. vom Lieferanten zurückzunehmen; sie werden von der SKM franko an den Lieferanten zurückgegeben und sind zum vollen Rechnungswert gutzuschreiben. Sonstige Verpackungs- bzw. Füllmaterialien wie Holzwolle, Papier etc. dürfen auch in diesem Falle nicht berechnet werden.
  - 4.2 Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung nach vollständiger mangelfreier Lieferung oder bei erfolgsbezogenen Leistungen nach deren Abnahme für jede Bestellung unter Angabe der Bestelldaten gesondert einzureichen. Rechnungen ohne Angabe der Bestelldaten bzw. ohne Vorlage der vereinbarten oder normierten Anlagen können unbearbeitet an den Lieferanten zurückgesandt werden und begründen keine Fälligkeit.
  - 4.3 Die Zahlung ordnungsgemäß eingereicherter Rechnungen erfolgt, soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart, nach Wahl der SKM durch Überweisung oder Scheck innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto, 30 Tagen mit 2% Skonto oder 60 Tagen netto. Die Frist läuft mit Rechnungseingang, jedoch nicht vor mangelfreier Vertragserfüllung und/oder Abnahme. Gesetzliche Feiertage sowie dem Lieferanten bekannt gegebene Betriebsferien bzw. Brückentage verlängern die Skonto- und Zahlungsfristen entsprechend. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin. Die Zahlung ist rechtzeitig erfolgt, wenn SKM die Bank am letzten Tag der Frist zur Zahlung angewiesen bzw. bei Zahlung per Scheck diesen zur Post gegeben hat.
  - 4.4 Ist Zahlung in einer anderen Währung als Euro vereinbart und tritt zwischen Bestellung und Lieferung eine Paritätsänderung der vereinbarten Währung zum Euro ein, wodurch der SKM Mehrkosten in Euro von mehr als 3% ggü. dem bei Bestellung maßgeblichen Wechselkurs entstehen, ist SKM berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Lieferanten sind in diesem Fall ausgeschlossen.
  - 4.5 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung als vertragsgemäß. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung ist SKM unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, Zahlungen wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuzahlen.
  - 4.6 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der SKM nicht berechtigt, seine Forderungen gegen SKM abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.
  - 4.7 Bei Vorauszahlungen hat der Lieferant eine angemessene Sicherheit in Form einer Bankbürgschaft einer anerkannten Europäischen Großbank bzw. eine gleichwertige Sicherheit zu leisten.
- ### 5. Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen
- 5.1 Die Lieferungen müssen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen entsprechen.
  - 5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, den aktuellen Stand der für seine Waren zutreffenden Richtlinien und Gesetze hinsichtlich von Stoffbeschränkungen zu ermitteln und einzuhalten. Vermeidungs- und Gefahstoffe laut den geltenden Gesetzen und Richtlinien sind durch den Lieferanten auf den Spezi-

- fikationen anzugeben. Die Sicherheitsdatenblätter sind bereits mit den Angeboten abzugeben. Überschreitungen und die Lieferung von Verbotstoffen sind der SKM unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 5.3 Von SKM angeforderte Ursprungsnachweise wird der Lieferant mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich an SKM zur Verfügung stellen. Entsprechendes gilt für umsatzsteuerrechtliche Nachweise bei Auslands- und innergemeinschaftlichen Lieferungen.
- 5.4 Der Lieferant ist verpflichtet, für die ihm gegenüber der SKM obliegenden Verpflichtungen (auch aus der Produkthaftung und des sich hieraus ergebenden Rückrufrisikos) eine ausreichende Versicherung abzuschließen, diese aufrecht zu halten und der SKM das Bestehen des Versicherungsschutzes auf Verlangen nachzuweisen.
- 5.5 Der Lieferant verpflichtet sich zur Beachtung des Mindestlohngesetzes und trägt durch geeignete Maßnahmen Sorge dafür, dass auch seine Nachunternehmer oder von ihm oder seinen Nachunternehmern beauftragte Verleiher dieses Gesetz einhalten. Der Lieferant wird die SKM GmbH von Ansprüchen Dritter, die auf Grundlage § 13 Mindestlohngesetz gegen die SKM GmbH gemacht werden, freistellen.
- 6. Mängelansprüche und Abnahme**
- 6.1 Eine Wareneingangskontrolle der SKM findet nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Transport- oder Verpackungsschäden und von außen erkennbare Abweichungen in Identität und Menge statt; andere Mängel werden unverzüglich gerügt, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Eine Rüge von SKM ist in diesem Sinne rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Ablieferung der Ware abgesandt wird und dies dem Lieferanten anschließend zugeht. Eine Rüge verdeckter Mängel ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Entdeckung abgesendet wird und dem Lieferanten anschließend zugeht.
- 6.2 Werden Mängel festgestellt, ist SKM berechtigt, die gesamte Lieferung zurückzuweisen oder auf Kosten des Lieferanten zu 100 % zu prüfen.
- 6.3 Der Lieferant gewährleistet, dass die Liefergegenstände frei von Mängeln sind, mit den vereinbarten Beschaffenheiten (gemäß Spezifikationen, Zeichnungen, Muster etc.) übereinstimmen, dem aktuellen Stand der Technik und allgemein anerkannten technischen Bestimmungen entsprechen und für den von der SKM vorgesehenen Zweck und Einsatz geeignet sind. Zur vereinbarten Beschaffenheit einer Sache oder eines Werkes zählen auch Eigenschaften, die SKM aufgrund öffentlicher Äußerungen des Verkäufers, des Unternehmers, des Herstellers (§ 4 Abs. 1 und 2 Produkthaftungsgesetz) oder seines Gehilfen insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften erwarten darf, es sei denn, diese stehen im Widerspruch mit vereinbarten Eigenschaften; dies gilt nicht, wenn der Lieferant die Äußerung nicht kannte und auch nicht kennen musste, dass sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in gleichwertiger Weise berichtet war oder dass sie die Kaufentscheidung der SKM nicht beeinflussen konnte.
- 6.4 Mangelhafte Lieferungen sind unverzüglich durch mangelfreie zu ersetzen. Im Falle von Entwicklungs- oder Konstruktionsfehlern ist SKM berechtigt, sofort die in Ziffer 6.6 vorgesehenen Rechte geltend zu machen.
- 6.5 Eine Nachbesserung mangelhafter Lieferungen bedarf der Zustimmung der SKM. Der Lieferant trägt die Gefahr, solange sich der Liefergegenstand in dieser Zeit nicht im Gewahrsam der SKM befindet.
- 6.6 Beseitigt der Lieferant den Mangel innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist nicht, schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist eine Fristsetzung entbehrlich, kann SKM nach ihrer Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Neben diesen Wahlmöglichkeiten bleibt der SKM das Recht vorbehalten, Schadensersatz zu fordern.
- 6.7 In dringenden Fällen, insbesondere bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr außergewöhnlich hoher Schäden, oder in Fällen der absehbaren unmöglichen oder unwirtschaftlichen Nachbesserung ist SKM berechtigt, nach Unterrichtung des Lieferanten und Ablauf einer der Situation angemessenen kurzen Frist den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Dies gilt entsprechend, wenn der Lieferant verspätet liefert und SKM den Mangel sofort beseitigen muss, um einen eigenen Lieferverzögerung zu vermeiden.
- 6.8 Soweit individualvertraglich nichts anderes vereinbart wird, beträgt die Frist für die Verjährung von Mängelansprüchen 66 Monate. Der Lauf der Verjährungsfrist wird für den Zeitraum gehemmt, der mit dem Eingang der Mängelanzeige beim Lieferanten beginnt und mit der Entgegennahme der mangelfreien Lieferung durch SKM endet. Tritt jedoch in den ersten 12 Monaten der Gewährleistungszeit (Garantiezeit) ein Mangel auf, so wird vermutet, dass dieser Mangel bereits zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs bestand, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.
- 6.9 Für nachgebesserte oder ersatzweise gelieferte Waren beginnt die Verjährungsfrist mit der Ablieferung bzw. Abnahme der mangelfreien Lieferung erneut zu laufen.
- 6.10 Die der SKM zustehenden gesetzlichen Ansprüche bleiben im Übrigen unberührt.
- 6.11 Der Lieferant stellt SKM von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte, gleich aus welchem Rechtsgrund, wegen eines Mangels der vom Lieferanten gelieferten Ware oder wegen eines durch den Lieferanten erfolgten Verstoßes gegen die gesetzlichen Bestimmungen gegen SKM erheben, sofern der Lieferant für den die Haftung auslösenden Fehler oder den Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen einzustehen hat. Der Lieferant ist in diesem Falle auch verpflichtet, die der SKM entstehenden notwendigen Kosten ihrer Rechtsverteidigung zu ersetzen.
- 7. Haftung**
- 7.1 Eine Schadensersatzpflicht des Lieferanten ist nur gegeben, wenn ihn ein Verschulden an dem von ihm verursachten Schaden trifft. Wird SKM aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung nach Dritten gegenüber nicht abdingbarem Recht, bspw. aus Produkthaftung nach dem Produkthaftungsgesetz, in Anspruch genommen, tritt der Lieferant gegenüber der SKM insoweit ein, wie er auch unmittelbar haften würde. Für Maßnahmen der SKM zur Schadensabwehr, bspw. aus Produkthaftung, haftet der Lieferant, soweit er rechtlich verpflichtet ist.
- 7.2 Schadensersatzansprüche des Lieferanten gegen SKM, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgenommen den Fall, dass SKM eine arglistige Täuschung verübt oder eine Garantie übernommen hat, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruhen, bestehen nur, wenn eine Kardinalpflicht, d. h. eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Lieferant regelmäßig vertrauen darf bzw. deren Verletzung solche Rechte des Lieferanten einschränken, die ihm der Vertrag mit der SKM nach seinem Inhalt und Zwecke gerade zu gewähren hat, verletzt worden ist. Werden solche Kardinalpflichten von einfachen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder fahrlässig verletzt, haftet SKM hierfür ebenfalls. Für Schäden, die von einfachen Erfüllungsgehilfen ohne Verletzung von Kardinalpflichten verursacht werden, haftet SKM nur im Falle vorsätzlicher Schadensverursachung.
- 7.3 In den unter Ziff. 7.2 genannten Fällen ist die Ersatzpflicht der SKM auf die Höhe des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens begrenzt. Die Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und Ansprüche Dritter ist ausgeschlossen.
- 7.4 Ansprüche des Lieferanten wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
- 8. Schutzrechte Dritter und Eigentumsrechte**
- 8.1 Der Lieferant stellt sicher, dass SKM durch die vertragsgemäße Nutzung bzw. den Verkauf seiner Lieferungen Schutzrechte Dritter nicht verletzt.
- 8.2 Der Lieferant stellt SKM und ihre Abnehmer von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die gegen SKM wegen Verletzung eines Schutzrechtes gerichtlich oder außergerichtlich geltend gemacht werden, und wird auf Anforderungen der SKM in Höhe der geltend gemachten Zahlungsansprüche auf ein von der SKM zu benennendes Bankkonto Sicherheit leisten.
- 8.3 Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach von der SKM übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben der SKM hergestellt hat und nicht weiß, oder im Zusammenhang mit den von ihr entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.
- 8.4 Die Vertragspartner verpflichten sich, sind unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.
- 8.5 Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster, Spezifikationen, technische Exposés, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel und Materialien („Fertigungsmittel“), die dem Lieferanten von der SKM zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum der SKM und dürfen nur mit ihrer vorherigen schriftlichen Zustimmung Dritten überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Ihre Vervielfältigung ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und unter Berücksichtigung der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Sie sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns, unentgeltlich und von sonstigen Gegenständen des Lieferanten getrennt aufzubewahren und als Eigentum der SKM zu kennzeichnen. Vorbehaltlich anderer lautender schriftlicher Vereinbarungen sind sie unverzüglich mit Erledigung der Bestellung aufzufordern an SKM zurückzugeben. Auf der Grundlage derartiger Fertigungsmittel hergestellte Produkte dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der SKM an Dritte geliefert werden.
- 8.6 SKM erwirbt an allen Fertigungsmitteln, die sie ganz oder teilweise bezahlt, entsprechend ihrem Finanzierungsanteil an den Gesamtkosten der Herstellung Allein- oder Miteigentum. Verbleiben Fertigungsmittel beim Lieferanten, wird die Übergabe durch ein Verwahrungsverhältnis ersetzt, welches den Lieferanten bis auf weiteres zum Besitz berechtigt.
- 8.7 Der Lieferant trägt die Kosten der Instandhaltung und Erneuerung sowie die Gefahr des Untergangs und der Verschlechterung der im Mit- oder Alleineigentum stehenden Fertigungsmittel der SKM. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung dürfen diese Fertigungsmittel weder vernichtet noch veräußert, verpfändet oder weitergegeben werden, noch darf sonst wie über sie verfügt werden.
- 9. Qualitätsmanagement/Lieferantenerklärung/Höhere Gewalt**
- 9.1 Der Lieferant hat auf Verlangen der SKM ein Qualitätsmanagementsystem, bspw. gemäß der Normenreihe DIN EN ISO 9000 ff, einzurichten und nachzuweisen. SKM hat das Recht, die Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems beim Lieferanten vor Ort zu überprüfen. Sind Art und Umfang der Prüfungen nicht vereinbart, werden die Parteien gemeinsam den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik ermitteln. SKM wird den Lieferanten hierbei im Rahmen ihrer Kenntnisse und Erfahrungen unterstützen.
- 9.2 Der Lieferant ist zur Abgabe einer Lieferantenerklärung gemäß der aktuellen Lieferantenerklärungen in der jeweils geltenden Fassung oder, im Falle von EU-grenzüberschreitenden Lieferungen, zur Abgabe einer Lieferantenerklärung in der entsprechend geltenden Sonderform verpflichtet.

Für den Fall der Abgabe einer Langzeit-Lieferantenerklärung hat der Lieferant der SKM Veränderungen der Ursprungseigenschaft unaufgefordert mitzuteilen. Sollten sich die vom Lieferanten abgegebenen Lieferantenerklärungen als unzureichend oder fehlerhaft herausstellen und SKM aus diesem Grund von einer Zollbehörde nachbelastet werden oder einen sonstigen Vermögensnachteil erleiden, haftet hierfür der Lieferant.

- 9.3 Fälle höherer Gewalt, wie bspw. Krieg, Unruhen, Naturkatastrophen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare, schwerwiegende und nicht von den Vertragsparteien oder ihren Erfüllungsgehilfen zu vertretende Ereignisse, die den Vertragsparteien die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten wesentlich erschweren oder unmöglich machen, entbinden die Vertragsparteien für die Dauer dieses Ereignisses und im Umfang seiner Wirkung von ihren vertraglichen Leistungspflichten.
  - 9.4 Die Vertragsparteien sind jedoch verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
  - 9.5 Dauert die höhere Gewalt länger als 3 Monate an, sind die Vertragsparteien dazu berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 10. Sonstiges, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Salvatorische Klausel**
- 10.1 Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein oder wird die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt, so ist SKM berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
  - 10.2 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Liefer- bzw. Leistungsverpflichtung die von der SKM gewünschte Lieferadresse, für alle übrigen Verpflichtungen beider Teile der Geschäftssitz von SKM.
  - 10.3 Der Lieferant darf die Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen erklären; ein Zurückbehaltungsrecht aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung kann er nicht geltend machen. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SKM darf der Lieferant die Rechte und Pflichten aus dem mit der SKM bestehenden Vertrag nicht an Dritte übertragen.
  - 10.4 Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass ihm diese Informationen bereits bekannt waren oder ihm nachträglich von einem dazu berechtigten Dritten zugänglich gemacht wurden oder dass sie allgemein bekannt waren oder werden, ohne dass der Lieferant dies zu vertreten hätte. Die Geheimhaltungspflicht bleibt über die Vertragsbeendigung hinaus für einen Zeitraum von 5 Jahren bestehen. Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die der SKM im Zusammenhang mit den Bestellungen unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.
  - 10.5 Der Lieferant willigt hiermit ein, dass im Rahmen der Vertrags- und Geschäftsbeziehung bekannt gewordene Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes von der SKM gespeichert, verarbeitet und an von der SKM für die Lieferantenpflege eingesetzte Dritte übermittelt werden können, soweit dies zur Durchführung des Vertrages, insbesondere zur Auftragsabwicklung und Lieferantenbetreuung notwendig ist, wobei die Interessen des Lieferanten zu berücksichtigen sind.
  - 10.6 Für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag und dessen Erfüllung ergeben, ist der ausschließliche Gerichtsstand am Sitz von SKM. SKM ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten bzw. am Gerichtsstand der Auslieferung/Leistung zu erheben.
  - 10.7 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und der SKM gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11. April 1980 sowie die Anwendung des Deutschen Kollisionsrechts sind ausgeschlossen. Vertragssprache ist deutsch. Für die Auslegung von Handelsklauseln geltend die INCOTERM in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.
  - 10.8 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche die Parteien vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit bewusst gewesen wäre.